

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner GmbH, Gewerbestr. 40, 75217 Birkenfeld
Stand: 06/2016

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Bestellungen der Genthner GmbH – im folgenden Genthner genannt - gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen und zwar auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot, bei Bestätigung der Bestellung, bei Lieferung oder Rechnungsstellung, auf anders lautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt und Genthner die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags. Alle Vereinbarungen, die zwischen Genthner und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Genthner nicht an, es sei denn, Genthner hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.
- 1.4 Genthner ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen von Genthner und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Form wird ferner auch bei Verwendung von Email und Telefax gewahrt.
- 2.2 Telefonisch erteilte Aufträge werden erst mit Eingang des entsprechenden Bestätigungsschreibens von Genthner (auch per Telefax oder Email) beim Lieferanten wirksam.
- 2.3 Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung von Genthner zu, ist Genthner zum Widerruf berechtigt.
- 2.4 Genthner kann, soweit ein berechtigtes Interesse hierfür besteht, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten von diesem Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Auslegung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Preise

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in EUR. Sie werden zzgl. MWSt. in der durch Gesetz jeweils festgesetzten Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
- 3.3 Die Preise gelten frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für Genthner günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner GmbH, Gewerbestr. 40, 75217 Birkenfeld
Stand: 06/2016**

4. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- 4.1 Von Genthner angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird Genthner umgehend und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 4.2 Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 4.3 Der Lieferant wird Genthner unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

5. Liefertermine, Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich, da sie auf die innerbetrieblichen Belange von Genthner abgestimmt sind. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen bzw. Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei Genthner.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von höherer Gewalt vorliegen.
- 5.3 Ist die Einhaltung der Lieferverpflichtung nicht möglich, so hat der Lieferant dies Genthner unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung anzuzeigen. Im Falle des Lieferverzugs stehen Genthner die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Genthner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt Genthner Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Lieferabrufe sind verbindlich, sofern nicht der Lieferant innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder der Termine schriftlich widerspricht.
- 5.5 Sofern im Rahmenvertrag oder in der Einzelbestellung keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt für Lieferabrufe eine Fertigungsfreigabe von einem Lieferlos oder 4 Wochen und eine Materialfreigabe von 8 Wochen.
- 5.6 Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Lieferanten, ebenso wie Zusatzkosten für Lieferung zur Unzeit, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.7 Lieferung und Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse von Genthner oder den von Genthner angegebenen Bestimmungsort, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, haftet der Lieferant auch für Transportschäden, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.8 Teillieferungen sowie Unter- oder Überlieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

6. Lieferschein, Rechnung und Zahlung

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferschein der Ware beizulegen. Jede Sendung bzw. Position ist mit der Bestell- und Artikelnummer von Genthner zu kennzeichnen. Schäden, die Genthner aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind Genthner vom Lieferanten zu ersetzen.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner GmbH, Gewerbestr. 40, 75217 Birkenfeld
Stand: 06/2016**

- 6.2 Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt seitens Genthner kein Verzug vor; ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.
- 6.3 Rechnungen sind zweifach zu übersenden und dürfen nicht mit der Ware zugestellt werden.
- 6.4 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto nach Eingang der Rechnung.
- 6.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar, sofern Genthner sich nicht ausdrücklich schriftlich abweichend äußert.
- 6.6 Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten steht Genthner im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

7. Verpackung und Versand

- 7.1 Die Vertragsgegenstände sind ordnungsgemäß unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Transport und Lagerung so zu verpacken, dass Beschädigungen oder Verlust ausgeschlossen sind.
- 7.2 Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung.
- 7.3 Außer in Fällen der Selbstabholung erfolgt der Transport auf Gefahr des Lieferanten, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 7.4 Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten zu dessen Lasten.

8. Qualitätsanforderungen

- 8.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware den zum Lieferzeitpunkt gültigen Normen und allen einschlägigen technischen Vorschriften entspricht.
- 8.2 Der bestellte Artikel muss dem § 3 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.
- 8.3 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Genthner.

9. Mängel und Gewährleistung

- 9.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Genthner ungekürzt zu; in jedem Fall ist Genthner berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorgehalten.
- 9.2 Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- 9.3 Genthner ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner GmbH, Gewerbestr. 40, 75217 Birkenfeld
Stand: 06/2016**

- 9.4 Der Lieferant erstattet Genthner alle durch die nicht vertragsgerechten oder mangelhaften Vertragsgegenstände verursachten Kosten, Verluste und Schäden in nachgewiesener Höhe, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.
- 9.5 Genthner ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

10. Haftung und Versicherungspflicht

- 10.1 Der Lieferant haftet für Schadenersatz, soweit nicht anderweitig in diesen Einkaufsbedingungen oder in Einzelverträgen vereinbart, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für seine Vertreter, Unterlieferanten oder Unterbeauftragten haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.
- 10.2 Soweit der Lieferant für ein Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Genthner insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.3 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB an Genthner zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Genthner rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird Genthner den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine weltweit gültige Produkthaftpflichtversicherung über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus bis zum Ende der Gewährleistungsfrist mit einer unbegrenzten Deckungssumme für Personalschäden und einer im Verhältnis zum Wert der bestellten Waren angemessenen Deckung für Sachschäden einschließlich des Rückrufrisikos abzuschließen und zu unterhalten; stehen Genthner weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von Genthner, hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu führen.

11. Sicherungsrechte

- 11.1 Der Lieferant darf gegen Genthner bestehende Forderungen weder abtreten noch verpfänden.
- 11.2 Die Ware wird mit Zahlung Eigentum von Genthner. Zahlt Genthner mit Scheck, erwirbt sie erst mit endgültiger Gutschrift des Kaufpreises beim Lieferanten das Eigentum.

12. Zeichnungen, Muster und Vorrichtungen

- 12.1 Von Genthner dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Pläne, CAD-Datensätze, Muster, Vorrichtungen und dergleichen bleiben Eigentum von Genthner. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklichen Zustimmung von Genthner offen gelegt werden. Diese Gegenstände sind nach Bearbeitung bzw. Ausführung der Bestellung unverzüglich an Genthner zurückzugeben. Der Lieferant sichert vertrauliche Behandlung zu. Schuldhaft Verstöße führen zum Anspruch auf Schadenersatz.
- 12.2 Der Lieferant hat die ihm überlassenen Unterlagen und Zeichnungen von Genthner zu überprüfen und bestehende Bedenken der Machbarkeit unverzüglich mitzuteilen.
- 12.3 Für die Auftragsausführung sind allein die Produktspezifikationen von Genthner maßgeblich.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner GmbH, Gewerbestr. 40, 75217 Birkenfeld
Stand: 06/2016**

- 12.4 Mit der Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn Genthner den Lieferanten entsprechend schriftlich informiert und die Freigabe zur Serienfertigung erteilt hat. Beauftragt Genthner die Erstellung von Erstmustern, so darf die Serienfertigung erst nach der ausdrücklich schriftlichen Freigabe der Erstmuster unter Serienbedingung durch Genthner beginnen.

13. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Wird Genthner von einem Dritten entsprechend in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Genthner auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

- 13.2 Genthner ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Genthner aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 13.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

- 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Daten, Aufzeichnungen, Muster und Ähnliches dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

- 13.5 Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend Absatz 4 zu verpflichten.

- 13.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnung, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Sinne von Absatz 4 bekannt war.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse berechtigen Genthner – unbeschadet sonstiger Rechte von Genthner - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur vorübergehender Dauer sind und einer erhebliche Verringerung des Bedarfs von Genthner zur Folge haben. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von Genthner.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner GmbH, Gewerbestr. 40, 75217 Birkenfeld
Stand: 06/2016**

- 15.2 Für alle Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Genthner, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
Genthner ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.
Ferner ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung der Sitz von Genthner, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 15.3 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das deutsche Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden durch Genthner im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.